ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятьница. 5 Іюля 1857. **№ 76.** Freitag, den 5 Juli 1857.

Nutzen des gemeinen oder gewöhnlichen Wermuths.

(Russ. Полынь, Глистникъ. Lett. Wehrmeles, Pellenes. Ehstn. Koi rohhi.)

Unter den bei uns wild wachsenden, arzneikräftigen Pflanzen nimmt der Wermuth mit vollem Rechte noch immer den ersten Platz ein und verdient seines mannigfaltigen Nutzens wegen, allgemein bekannt zu werden. Schon die alten Römer hielten diese Pflanze sehr in Ehren und bedienten sich derselben bei ihrem Gottesdienste und besonders bei ihren Triumphen. In Deutschland wird der Wermuth noch jetzt von abergläubischen Weibern in die Wiegen gelegt, um die Kinder vor Zauberei zu bewahren und in vielen Gegenden auf frische Gräber gepflanzt, weshalb er auch: Wiegenkraut und Grabekraut genannt wird. Der Wermuth als Arzneimittel innerlich angewandt, wirkt anhaltend reizend, besonders magenstärkend, schweiß- und harntreibend, fäulnißwidrig, wurmtreibend und äußerlich angewandt vertheilend. Er wurde von den alten erfahrenen Aerzten mit Vortheil gegen das kalte Fieber, (Wechselfieber), die Wassersucht, gegen verstopfte Eingeweide, schwache Verdauung oder anhaltende Magenschwäche, Gelbsucht, Podagra, gegen das Steinleiden und gegen Würmer gebraucht. Als Hausarzneimittel für den armen Landmann, dessen Verdauungswerkzeuge nicht durch leckere Speisen und Getränke verdorben sind, bleibt der Wermuth noch immer erfahrungsmäßig ein höchst schätzbares Mittel gegen das kalte Fieber. 3 Mal täglich zu 20 bis 40 Tropfen von der in den Apotheken käuflichen Wermuthtinktur auf Zucker getröpfelt oder mit etwas Wasser vermischt, außer dem Fieber genommen, thun eine gute Wirkung. Eben so nützlich gegen das kalte Fieber für Erwachsene sowol, als insbesondere für Kinder, ist der ausgepreßte frische Saft der jungen Wermuthblätter, oder ein Thee von denselben, mit Wasser oder Bier bereitet. Ersteren giebt man Kindern 3 Mal täglich zu einem halben, und Erwachsenen zu einem ganzen Theelöffel voll; von Letzterem Morgens und Abends den Kindern eine halbe und den Erwachsenen eine kleine Tasse voll. Auch als Schutzmittel gegen das kalte Fieber im Frühjahre und gegen die Herbstruhr, ja selbst gegen leichte Cholera-Anfälle, hat sich die Wermuthtinctur nächst der Pfeffermünze als sehr hilfreich erwiesen. Deshalb sollte in keiner ländlichen Hauswirthschaft und besonders in den Krügen, ein aus jungen frischen Wermuthblättern mit gutem Branntwein oder Spiritus bereiteter oder aufgestellter Auszug des Wermuths fehlen, um besonders im Frühjahre und Herbste den Gesundheitszustand des Hausgesindes und des Landvolks möglichst zu erhalten *).

Nicht weniger schätzbar ist der Wermuth für sich allein, oder zusammen mit den wohlbekannten Rainfarrenblumen und Blättern für das Vieh gegen Würmer, besonders gegen die Egelschnecken und bei Wurmseuchen, wenn man denselben entweder in grober Pulverform mit Wasser eingerührt, oder mit Honig zu einem Dicksaft angerührt, oder als einen aus den Blättern und Blumen bereiteten starken Thee dem Vieh giebt. Man giebt vom Wermuthpulver ein Quentchen ($^1/_4$ Loth) bis zu 2 Loth und vom Thee 4 Loth auf Einmal. Um die Würmer schneller abzuführen, kann man sowol das Pulver, als auch den Thee mit Glauber-Salz oder Jalappenwurzel-Pulver versetzen. Der Wermuth ist auch ein guter Bestandtheil gewürzhafter Salzlecken für Schafe und der aus demselben bereitete Thee ein wirksames Mittel gegen die Ruhr bei Schafen.

Blühender Wermuth unter Bettzeug gestreut, vertreibt das Ungeziefer aus den Betten. Der Wermuth benimmt dem sauern Biere seine Säure und giebt, statt des Hopfens beim Bierbrauen angewandt, das Wermuthbier, welches sehr bitter ist und berauschend wirkt, aber haltbarer und der Gesundheit viel zuträglicher ist besonders bei Magenschwäche, als mit Porsch, Krähenaugen u. dergl. mehr versetztes Bier. Die starke Bitterkeit und die berauschende Wirkung dieses Biers verlieren sich jedoch, nachdem dasselbe ein Paar Monate gelegen hat. Durch das Zusammengähren mit Most entsteht der Wermuthwein. Zur Bereitung dieses wohlthätigen Weines, hängt man das klein zerschnittene, in einem leinenen Säckchen befindliche, frische oder getrocknete blühende Wermuthkraut auf so lange in den Most, bis dieser den Wermuthgeschmack angenommen hat. Der Wermuthwein kann aber auch durch's Aufgießen von weißem Wein auf junge Blätter bereitet werden. Ebenso läßt sich in kurzer Zeit durch's Aufgießen von Bier auf die genannten Blätter Wermuthbier herstellen. Mit nicht geringem Erfolge wird der frische, oder gelinde getrocknete, blühende Wermuth allein, oder zusammen mit recht harzigen Fichtennadeln oder Fichtenreisern von jungen Bäumen, Kalmuswurzeln und Blättern und dem blühenden gemeinen Quendel, zu nervenstärkenden Wannenbädern angewandt, auch zu Breiumschlägen auf den Unterleib und getrocknet zu vertheilenden Kräuterkissen in Anwendung gebracht. Das aus dem blühenden Wer-

*) Referent erinnert sich noch, daß vor ungefähr 25 oder 30 Jahren, als er noch in praktischer Wirksamkeit stand, — in Liv- und Kurland das kalte Fieber und die Herbstruhr bei den Bauern epidemisch herrschten, und durch Vernachlässigung und Nichtgebrauch von einfachen Hilfsmitteln von Seiten der Patienten viele Opfer verlangten. Wie nothwendig erscheint es daher, daß der Bauer mit den wohlthätigen Heilkräften der Natur bekannt ist und bekannt gemacht wird, um sich in der Hilfslosigkeit helfen zu können.

muth durch Destillation gewonnene, flüchtige Oel (Wermuthöl) braucht man auch als Hausmittel bei Kindern gegen Würmer, indem man mit demselben den Unterleib, oder die Theile um den Nabel mit Vorsicht und nur in geringem Maße einreibt. Dieses flüchtige Oel wird auch zur Bereitung des Wermuth-Branntweins und Liquers angewandt. Die Bereitung des Wermuthöls könnte in den Ostseegouvernements für den betriebsamen Landwirth eine einträgliche Erwerbsquelle bilden, wie sie es schon längst in dem südlichen Rußland für den dasigen Landwirth ist und wir würden dann nicht, wie gegenwärtig, alljährlich große Summen für derartige Gegenstände aus dem Lande schicken müssen.

Wie schon oben erwähnt, kann der Wermuth beim Bierbrauen den Hopfen vertreten, jedoch wird er zu diesem Zwecke seltener verwandt als der Bitterklee und Quassiaholz. In England findet der wohlbekannte Bitter- oder Fieberklee oder Dreiblatt, der eine der ersten saftreichen Frühlingspflanzen bildet und auf unsern feuchten Wiesen und an Gräben oft in großer Menge wächst, bei der Porter-Bereitung Anwendung. Bei uns leider verfault der Bitterklee bis zur Zeit der Heuerndte mehrentheils auf den Wiesen und kann deshalb nicht einmal zum Heu benutzt werden. Mit getrockneten, blühenden, angebrannten Wermuthbüscheln betäubt man die Bienen beim Einsammeln des Honigs und beim Schwärmen; auch soll man durch's Räuchern mit Wermuthbüscheln die Mücken aus den Wohnzimmern vertreiben können. Frisch und blühend auf die Kornhaufen gelegt, soll der Wermuth von allen schon bekannten Mitteln, den Kornwurm am schnellsten vertreiben.

Auch in der Färberei ist der Wermuth brauchbar. Die starke braune Abkochung, giebt dem darin geweichten Zeuge ohne Zusatz, eine schwache, blaßgelbe Farbe. Bei gleichen Theilen Wermuth und Kochsalz, erhält man eine bräunlich grüne, ins Gelbliche spielende Farbe und mit Alaun, nachdem die zu färbenden weißen Zeuge vorher in Alaunwasser gebeizt worden, eine gesättigte citronengelbe Farbe. Die gelbe Farbenbrühe giebt bei einem geringen Zusatz einer Indigo-Auflösung eine schöne grasgrüne und durch Beimischung von Eisenvitriol eine olivengrüne Farbe. Jedoch verdient der Wermuth eine größere Beachtung wegen seiner für die Gesundheit der Menschen und Thiere so wohlthätigen Eigenschaften. *)

Als Futterpflanze für unsere Hausthiere ist der Wermuth jedoch nicht zu empfehlen, denn er soll z. B. der Milch der Kühe und dem Fleische der Schafe einen bitteren Geschmack verleihen und den Pferden schädlich sein. Das Einsammeln der jungen Blätter und des blühenden Wermuths für die Apotheker, Wein- und Branntweinhändler und auch für die Bierbrauer, könnte für den armen Landmann in ähnlicher Weise eine Erwerbsquelle bilden, wie das Einsammeln so vieler anderer arzeneikräftiger und in den Apotheken erforderlichen Pflanzen, während gegenwärtig nur von äußerst Wenigen solches benutzt wird.

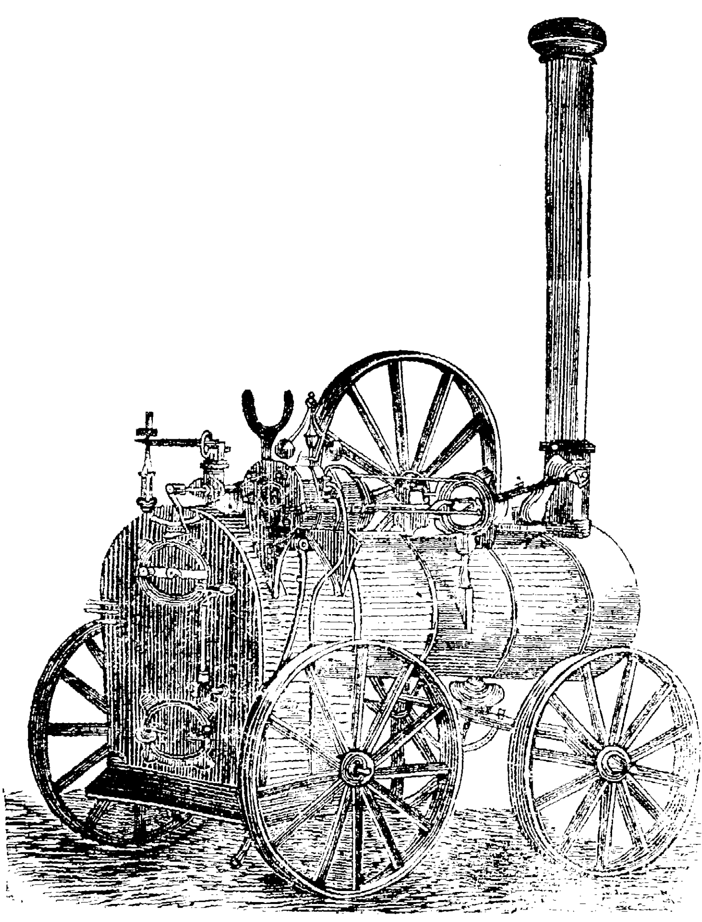
K—ff.

*) Es fehlen uns nicht wildwachsende Färbepflanzen, welche weniger oder nicht arzneikräftig sind, und über die zum Besten des Landmannes zu sprechen Referent sich vorbehält.

Die bewegliche Locomobile zu landwirthschaftlichen Zwecken.

Wer im Besitz großer Dreschmaschinen ist, welche sich nicht wohl durch Göpelwerk betreiben lassen, dem ist die Anschaffung einer transportabeln Dampfmaschine um so mehr zu empfehlen, als durch dieselbe nicht nur die Dreschmaschine, sondern gleichzeitig auch andere landwirthschaftliche Maschinen, als Schrot-, Kartoffel- und Rübenschneide-, Hackselmaschinen 2c. in Betrieb gesetzt werden können.

Die bewegende Dampfkraft wird, ähnlich wie bei der Eisenbahn-Locomotive, in einer fahrbaren Maschine erzeugt und verwendet, wie solche schon seit langer Zeit in England in Gebrauch sind und in neuester Zeit auch hier und da in Deutschland Eingang gefunden haben. Die Construction der fahrbaren Dampfmaschinen ist in England so vervollkommnet worden, daß sie kaum noch etwas zu wünschen übrig lassen. Sie werden daselbst nicht nur zur Bewegung allerhand landwirthschaftlicher Maschinen, sondern auch zur Fortschaffung von Lasten, zu Be- und Entwässerungen 2c. benutzt. Auch die größern Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen und Geräthe in Deutschland bauen gegenwärtig solche fahrbare Locomobilen. Zwar stellt sich der Preis einer solchen Maschine mindestens auf 1200 Thaler; es ist aber auch eine große Arbeitsersparniß mit derselben verbunden, was ganz besonders da in Betracht kommt, wo es an Arbeitern mangelt, oder wo die Arbeitslöhne sehr hoch sind.



Dr. W. Löbe.

Kleinere Mittheilungen und Notizen

Der Granatguano, von Ed. Harms. Der Betrieb der von H. Denker in Varel errichteten Fabrik von Fischguano, in der die Granäle oder Granate zu Dünger verarbeitet werden, nimmt einen erfreulichen Fortgang. Die größeren Thiere werden mittels Siebe abgesondert und stellen ein allgemein beliebtes Nahrungsmittel vor; die kleineren Thiere werden gedarrt und hierauf zu einem gröblichen Pulver zermahlen. Die äußeren Eigenschaften des neuen Düngungsmittels zeigen leicht, daß die Bereitung desselben aus dem Rohmaterial mit großer Sorgfalt ausgeführt wird; der Geruch stimmt mit dem der gekochten Granate völlig überein, und außerdem bezeugt der Mangel an Ammoniaksalzen, daß beim Trocknen mit gehöriger Eile verfahren wurde, so daß eine Veränderung durch Fäulniß nicht Platz greifen konnte.

Der Verf. hat diesen Dünger nochmals untersucht. Den Stickstoffgehalt fand er zu $10,_{15}$ pCt. (Wicke fand 11 pCt.) und 5 pCt. eines unangenehm riechenden Fettes. An phosphorsauren Salzen ist dieser Dünger arm. Der Fabrikant wird diesem Mangel durch Zusatz von Knochenmehl abhelfen. Im lufttrocknen Zustande schließt der Granatguano $15,_{01}$ pCt. hygroskopisches Wasser ein. Der Preis des Granatguano's steht dem des peruanischen Guano's gleich, und soll später sogar unter letzteren erniedrigt werden. (Arch. d. Pharm.)

Bekanntmachungen.

Von der im Aaflusse bei Dünamünde liegenden, von dem Dünaburgschen Meschtschanin, Ebräer David Gasenowitsch Sack anher transportirten Struse mit Krons-Proviant sind in der Nacht des 26. Juni d. J. gestohlen worden: ein dunkelblauer Tuchrock nebst Hosen. In der Rocktasche befanden sich: eine Police der St. Petersburger Versicherungs-Compagnie „Nadeshda" sub Nr. 4645 über die am 4. April d. J. geschehene Versicherung von neun Strusen auf den Betrag von 44262 Rbl. S., mehre Contracte, Rechnungen und eine Vollmacht des Kownoschen Kaufmanns 1ter Gilde Jossel Meierowitsch. — Demjenigen, welcher zur Ermittelung dieses Diebstahls einen Nachweis liefert wird eine angemessene Belohnung zugesichert.
Den 28. Juni 1857. 2

* * *

John Mallan, Zahnarzt aus London, dankt bei seiner Abreise von Riga seinen geehrten Patienten für das ihm bewiesene Zutrauen und hofft auf seiner Rückkehr von St. Petersburg selbige zu besuchen, so wie jetzt binnen 8 Tagen die Städte **Pernau** (Hôtel de Vienne), **Reval** und **Helsingfors**, wo er sich einige Tage aufhalten wird. 4

* * *

Kreuznacher Mutterlaugensalz und Asphalt-Harz verkaufen Jacob Satow & Sohn. 1.

* * *

Eine junge Dame sucht als Bonne eine Stelle nach dem Innern des Reichs oder auch in den Ostsee-Gouvernements. Näheren Nachweis erhält man im Büchsenschmidt Heydeschen Hause am Paradeplatze, 1 Treppe hoch.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
715	Dän. Brigg „Christian"	Capt. Schow	Copenhagen	Ballast	Fenger & Co.
716	Frz. Brigg „Tourville"	L'homey	Rouen	„	Mitchell & Co.
717	Norw. Bark „Atalante"	Torinsen	London	„	„
718	Meckl. Brigg „Auguste u. Agnes"	Maas	Swinemünd.	„	Ordre
719	„ „ „Mathilde Helene"	Voß	Antwerpen	„	Schröder & Co.
720	Engl. Brigg „Granville"	Brown	Hartlepool	Kohlen	Ordre
721	Holl. Tialk „Wilhelmine Klasiena"	de Jonge	Stettin	Ballast	„
722	„ „ „Brouw Gertruida"	Bontekoe	„	„	„
723	Engl. Brigg „Cyrus"	Duncan	Montrose	„	„
724	Dän. Schon. „Elisa Maria"	Jacobsen	Hartlepool	Kohlen	Pochlau
725	Old. Schon.-Glt. „Anna"	Zesterfleth	Bremen	Ballast	Reueß
726	Holl. Kuff „Rensina"	Prak	Schiedam	„	Stephany & Co.
727	Russ. Schon. „Bethlehem"	Janson	Oporto	Kochalz	Ordre
728	Engl. Brigg „Lady Aberdur"	Padden	Swinemünd.	Ballast	„
729	Dän. Schon. „Ane Margaretha"	Crone	Assen	„	„
730	Han. Schon. „Johanna"	Heeren	Gent	„	„
731	Han. Kuff „Aurora"	Schmeltzer	Antwerpen	Dachpfannen	Rücker & Co.
732	„ „ „Johanna"	Meinders	„	Ballast	Ordre
733	Holl. Kuff „Alide Giezen"	Doekes	Schiedam	„	Westberg & Co.
734	Russ. Schon „Amalia"	Koetaen	Uleaborg	„	Mitchell & Co.
735	Engl. Brigg „Commodore"		Montrose	„	Ordre
736	Prß. Kuff „Helena"	Klein	Gent.	„	Schröder & Co.

№	Schiffsname & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
737	Engl. Bark „Gannet"	Capt. Webster	Hull	Ballast	Ordre
738	„ Brigg „Monutainer"	Flemming	London	„	Hill & Co.
739	Mekl. Brigg „Anna"	Ehlers	Copenhagen	„	Ordre
740	Holl. Kuff „Aquarius"	Douvis	Gröningen	„	Schröder & Co.
741	Franz. Brigg „Jean Vieppois"	Louven	Dünkerque	„	Mittchell & Co.
742	Norw. Schon. „Neptun"	Tallaksen	Alva	Kohlen	Ordre
743	Franz. „ „Cuy Auch"	Daniel	Dünkerque	Ballast	Rücker & Co.
744	Engl. Bark „Tife Shire"	Jahn Blau	Dundee	Kohlen	Ordre
745	Franz. Gls. „Leontine"	Dutot	Vavres	Ballast	„
746	Dän. Schon. „Ogir"	Jensen	Hartlepool	Kohlen	Pychlau
747	Mekl. Brigg „Maria"	Rebberg	Dünkerque	„	Ordre
748	Russ. Bark „Louise"	Jenssen	Antwerpen	Dachpfannen	Kuczinski
749	Han. Schon. „Albrecht Thaer"	Tommen	Leer	Ballast	Ordre
750	Franz. Brigg „Vigie"	Decreus	Dünkerque	„	„
751	Lüb. Brigg „Industrie"	Dade	Lübeck	„	„
752	Russ. Schon. „Rauba"	Eilfast	Nyearleby	Theer u. Pech	Westberg & Co.
753	Engl. Brigg „Mercury"	Lawrence	Dundee	Ballast	Ordre
754	Holl. Kuff „Geppiena"	Oldenburger	Dortrecht	„	„
755	Holl. Schon.-Kuff „Grietje"	Ebes	Termundsiel	„	„
756	„ „ „Noordstar"	Brouwen	Schiedam	„	Meyer & Co.
757	Engl. Brigg „Lovelly Maria"	John Nicol		„	Renny & Co.
758	Preuß. Schon. „Heinrich"	Grunewaldt	Amsterdam	„	Meyer & Co.
759	Engl. Schon. „Horrest"	Paterson	Wemys	„	Pychlau

Schiffe sind ausgegangen 500; im Ansegeln 0; Strusen sind angekommen 562.

In Pernau.

44	Holl. Flagge „Bouwiena"	Capt. J. H. de Jonge	Liverpool	Salz	M. Strahlberg & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 2. Im Ansegeln: 0.

In Arensburg.

23	Russ. Flagge „Neboisa"	Capt. C. Melkert	Riga	Stückgüter	Th. W. Grubener
24	„ „ „Maria"	R. Pechme	Reval	Brantw. u. Steink.	C. F. Schmied.

Schiffe sind ausgegangen: 23 im Ansegeln: 0.

Angekommene Fremde.

Den 5. Juli 1857.

Stadt London. Hr. Gutsbesitzer Lindwardt von Kastran; Hr. Kaufmann Nabtus von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Arrendator Heintz nebst Familie aus Livland; Hr. Schiffscapitain Pheim von Copenhagen.

Stadt Dünaburg. Hr. Pastor Jürgenjohn, Hr. Cand. Flohr aus Livland.

Dieckmanns Hotel. Hr. Graf Borch aus Livland; Hr. dim. Obristlieut. v. Wiesin von Moskau.

The Kings Arms. Hr. Cand. Kröger aus Livland; Hr. Handlungs-Commis Röbiger aus dem Auslande.

Hr. dimit. Rittmeister Baron v. Rabden aus Kurland; Hr. Kaufmann Stolzer, Hr. Uhrmacher Felsky von Mitau, logiren bei Pönigkau.

Hr. Oberlehrer Poliewsky von Kowno, Hr. Kaufmann Reese von Dorpat, logiren im Lippingschen Hause.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 3. Juli 1857.

pr. 20 Garnitz			
Buchwaizengrütze		—	—
Hafergrütze		—	—
Gerstengrütze	3	25	30
Erbsen	3	—	—
pr. 100 Pfd			
Gr. Roggenmehl	2	25	30
Waizenmehl	4	3	80
Kartoffeln pr. Tschet.	3	30	60
Butter pr. Pud	6	80	90
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ . „		—	25
pr. Faden v. 7 à 7 Fuß			
Birken-Brennholz	3	50	—
Birken- u. Ellern-		—	—
Ellern-		3	10
Fichten-	2	50	—
Grehnen-Brennholz		2	—
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor		—	—
²/₂ „ „ „		—	—

pr. Last		
Waizen à 16 Tschetw.	—	180
Gerste à 16 „	—	113
Roggen à 15 „	—	108
Hafer à 20 Garz.	—	—
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	30²/₇	—
Ausschußhanf	29³/₇	—
Paßhanf	28⁴/₇	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	33
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	28	—
Livländ. „	—	—
Flachsbede „	16	—
Lichttalg, gelber	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	36½	37
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	15½	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	—
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Nesbinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	—	—
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 Mon.	188¾	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito 3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg 3 Mon.	33¹³/₁₆	—	S. H. Bo.	
London 3 Mon.	38¼	—	Pence St.	
Paris 3 Mon.	402½	—	Centimes.	

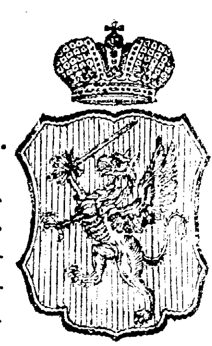
	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	106
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	„„	102
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	106
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	107
4 pCt. dito Hope.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz.	„„	94	„„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	„„	101½
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	100	100
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	97½	„„
Livl Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	100	„„
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare	„„	98	98
Ehst. dito Stieglitz	„„	„„	„„

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 5. Juli 1857. Censor Dr. C. Napiersky.
Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 76. **Пятница**, 5. Іюля **Freitag**, den 5. Juli **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

Публикація.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претязанія какъ кредиторы или наслѣдники на имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Андреаса Штоке и на торговлю его существовавшую подъ фирмою: „А. Штоке" съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ и не позднѣе 25. Декабря 1857 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Вмѣстѣ съ тѣмъ симъ предписывается всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными сказанному умершему Андреасу Штоке или торговлѣ его, состоявшей въ Ригѣ подъ фирмою „А. Штоке" или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащее ему имущество, чтобы они, подъ опасеніемъ взысканія, положеннаго за умышленную утайку чужаго имущества и неправильную разтрату онаго именно двойнаго онаго вознагражденія, въ такойже опредѣленный срокъ объявляли о своемъ долгѣ Сиротскому Суду, а имѣющееся въ ихъ рукахъ имущество представили бы въ Судъ для храненія. № 444. 3

Рига въ Ратгаузѣ 25 Іюня 1857 года.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Andreas Stocke, so wie dessen unter der Firma „A. Stocke" bestanden habende Handlung irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 25. December 1857 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem besagten Andreas Stocke oder dessen allhier unter der Firma: „A. Stocke" bestanden habender Handlung verschuldet sind oder demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf wissentliche Verschweigung fremden Eigenthums und dessen unrechtfertige Dilapidation resp. gesetzten Strafe, insbesondere der des doppelten eignen Ersatzes angewiesen, in gleicher proclamsmäßiger Frist gebührende Anzeige von ihrer Schuld bei dem Waisengerichte zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke ad inventarium zu geben.

Riga-Rathhaus, den 25. Juni 1857.

Nr. 444. 3

За Лифляндскаго Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Баронъ Г. ф. Тизенгаузенъ.
Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath Baron G. v. Tiesenhausen.
Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchster Namentlicher Befehle an das K.-K. Ordens-Capitel sind zu Rittern Allergnädigst ernannt worden: des St. Stanislaus-Ordens 2. Cl. mit der Kaiserlichen Krone: der ältere Missions-Secretair in der Schweiz, Collegienrath Struwe; der Beamte der 1. Expedition in der Canzellei des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Collegienrath Weldbrecht; der Ober-Auditeur bei der Dejour des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland, Hofrath Golowtschansky; der Gehilfe des älteren Beamten in der III. Abtheilung der Höchsteigenen Canzellei Seiner Kaiserlichen Majestät, Staatsrath Ernst Taube; der Commandirende der ehstländischen Halbbrigade, Obrist Pletz und der zu besonderen Aufträgen beim Finanz-Ministerium stehende Obrist Dittmar; — desselben Ordens 2. Cl. mit den Schwerdtern: der stellvertretende Beamte zu besonderen Aufträgen von der VI. Classe beim Departement des auswärtigen Handels, Hofrath Wilcken; — desselben Ordens 2. Cl. ohne Schwerdter: der Ober-Director des Zoll-Ressorts in Finnland, Kammerjunker von Born; der ältere Secretair der Mission in Brüssel, Kammerjunker, Collegienrath Peterson und der Compagnie-Chef der Ismailowschen Brigade, Major Schilling; — desselben Ordens 3. Cl.: der Rentmeister der Canzellei des am 18. August 1814 errichteten Allerhöchsten Comittées, Collegien-Assessor Hoffmann; das ältere Mitglied des Kronstädtschen Zollamts, Hofrath Neumann und der ältere Corps-Veterinar des abgesonderten Reserve-Cavallerie-Corps, Collegien-Assessor Sternberg.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 14. Juni c., ist der Gehilfe des Commandeurs des Grusinischen Ingenieur-Bezirks, Militair-Ingenieur-Obrist Müller 3. zum stellvertretenden Vice-Director des Ingenieur-Departements des Kriegs-Ministeriums ernannt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 14. Juni c. ist der Junker des Kljästitzkischen Husaren-Regiments Seiner Grosherzoglichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Hessen Baron Pfeilitzer-Franck zum Cornet befördert worden.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls von demselben Tage sind wegen häuslicher Angelegenheiten des Dienstes entlassen: der Stabsrittmeister des Leib-Garde-Regiments zu Pferde Arnoldy als Rittmeister und mit Uniform; der Stabs-Capitain des Ismailowschen Leib-Garde-Regiments Schwan; der Lieutenant des Kiewschen Grenadier-Regiments Seiner Majestät des Königs der Niederlande Stackelberg, als Stabs-Capitain und der Cornet des Leib-Garde-Uhlanen-Regiments Seiner Majestät von Essen als Lieutenant.

Mittelst Allerhöchsten Gnadenbriefes vom 5. Juni c., ist dem älteren Gehilfen des Chefs des 6. leichten Cavallerie-Division, General-Major Knorring 4. der St. Stanislaus-Orden 1. Classe Allergnädigst verliehen worden.

Mittelst Allerhöchster Namentlicher Befehle an das K.-K. Ordens-Capitel sind zu Rittern Allergnädigst ernannt worden; des St. Wladimir-Ordens 3. Classe: der beim Ministerium der innern Angelegenheiten stehende, zur Armee-Cavallerie sich zählende General-Major Schwartz; das Mitglied der Plenar-Conferenz des Departements der Projecten und Anschläge der Oberverwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten, Ingenieur-General-Major Rennenkampff; der ältere Beamte der IV. Abtheilung der Höchsteigenen Canzellei Seiner Kaiserlichen Majestät, wirkliche Staatsrath Gebhart und der Commandeur der Rigaschen Artillerie-Garnison der bei der Feld-Artillerie zu Fuß stehende Obrist Kuckel; — des St. Annen-Ordens 2. Classe: der Kurländische Vice-Gouverneur, Statsrath Beklemischew und der Poltawasche Vice-Gouverneur, Staatsrath Braunschweig.

* * *

Gemäß einer Mittheilung der Woroneschschen Gouvernements-Regierung sind durch die am 7. Mai in Korotojak stattgehabte Feuersbrunst alle Acten der dortigen Stadt-Polizei, Quartier-Commission und des Kreisgerichts vernichtet worden und werden demnach von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle diejenigen Authoritäten, deren Requisitionen von den genannten Korotojakschen Behörden bis hiezu nicht erfüllt worden, desmittelst aufgefordert, diese Requisitionen zu wiederholen. Nr. 2025.

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Stepan Iwanow Bondarenko nach Sibirien zur Niederlassung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4¼ Werschok groß, von starkem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen kleinen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 58 Jahre alt, demselben fehlen in beiden Kinnladen auf jeder Seite drei Zähne.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, ge-

rechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Nr. 2917.

* * *

In Folge Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Iwan Jerschew Pawlowitsch in die Arrestanten-Compagnie abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin $3^3/_4$ Werschok groß, hat röthliches Hauptthaar, röthliche Augenbrauen, blaue Augen, eine kleine Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 29 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Nr. 2922.

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Michail Iwanow Sacharow in den Militairdienst abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin $6^2/_8$ Werschok groß, hat braunes Hauptthaar, braune Augenbrauen, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 22 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Nr. 2927.

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Iwan Wassiljew zur Ansiedlung nach Sibirien versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin $2^1/_2$ Werschok groß, von schwachem Körperbau, hat braunes Hauptthaar, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine gerade Nase, einen kleinen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 34 Jahre alt, demselben fehlen in der untern Kinnlade auf jeder Seite 2 Zähne, und in der obern Kinnlade auf der rechten Seite ein Zahn.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Nr. 2932.

* * *

Seine Majestät der Herr und Kaiser hat gemäß dem Beschlusse des Comitées der Herren Minister Allerhöchst zu befehlen geruht, den Russischen Unterthan Kaufmann Nicolai Kriegsmann als Dänischen Consul in Riga anzuerkennen, — als welches hiedurch von dem Livländischen Gouvernements-Chef zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Riga, den 29. Juni 1857. Nr. 6793.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Herrn Ingenieur-Major Joseph Otto Albert Baron v. Wolff nachgesucht worden ist, daß hinsichtlich der von ihm am 7. Februar d. J. ausgestellten und am 18. Februar d. J. corroborirten Declaration, — Inhalts deren derselbe zum Behufe der Bestätigung eines von ihm aus den ihm gehörigen, im Wendenschen Kreise belegenen Erbgütern Neu-Laitzen mit Keppekaln und Luxenhof errichteten beständigen Familien-Fideicommisses, seinen in diesen Gütern radicirten ungravirten Erbantheil von 24,000 Rbl. S.-M. durch Verschreibung seines 37,700 Rbl. S.-M. betragenden Antheils an den ihm und seinem Bruder, dem dimittirten Herrn Landrath Gottlieb Baron von Wolff gemeinschaftlich gehörigen wohl erworbenen, im Wendenschen Kreise belegenen Gütern Alt- und Neu-Lubahn als praedium avitum ausgelöst hat, — ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jeder, welche hinsichtlich der obenerwähnten Declaration als Erben, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Auslösung und daraus folgende gänzliche Dispositionsfreiheit der Güter Neu-Laitzen mit Keppekaln und Luxenhof sammt Appertinentien und Inventarium machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen

mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, die oberwähnte Declaration modo Auslösungs-Urkunde oberrichterlich bestätigt und mit Vermerkung des dem Herrn Supplicanten in den Gütern Alt- und Neu-Lubahn gehörigen unverschuldeten Antheils von 37,700 Rbl. S.-M. als praedium avitum, die zu dem gestifteten Familienfideicommisse und Majorat bestimmten Güter Neu-Laitzen mit Reppekaln und Luzenhof sammt Appertinentien und Inventarium als wohlerworbene der Art dispositionsfreie Güter anerkannt und dem Herrn dimittirten Ingenieur-Major Joseph Otto Albert Baron von Wolff adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 26. Juni 1857. 2
Nr. 2485.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von der Caroline von Stern, geb. von Patkull, am 29. Mai d. J. nachgesucht worden ist, daß über das derselben zufolge eines mit dem Stabs-Capitain Georg von Olderogge am 16. April d. J. abgeschlossenen und am 1. Mai d. J. corroborirten Kauf-Contracts für 42000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise belegene Gut Seyershof mit Dreyenhof sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Seyershof mit Dreyenhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem genannten Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und resp. auf gedachtes Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Seyershof mit Dreyenhof sammt Appertinentien und Inventarium der Caroline von Stern, geb. von Patkull, erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 20. Juni 1857
Nr. 2122. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Andrang der Gläubiger des gewesenen Bilderlingshofschen Arrendators russischen Edelmannes Alexander Baeckmann verfügt worden, das demselben vom Livländischen Domainenhofe an den Bilderlingshofschen Krons-Forst-Obrockstücken Nr. 1, groß 800 Quadratfaden, laut Contract vom 2. April 1848, sub Nr. 2596 und Nr. 3 und 5, groß 1600 Quadratfaden, laut Contract vom 6. März 1850, sub Nr. 1439, auf immerwährende Zeiten übertragene Erbpachtbesitzrecht sammt den auf diesen drei Obrockstücken belegenen und laut hofgerichtlicher Corroboration vom 23. Mai 1852, sub Nr. 28, dem genannten ehemaligen Bilderlingshofschen Arrendator Alexander Baeckmann zum Eigenthume zugeschriebenen zwölf Wohnhäusern sammt Appertinentien allhier bei dem Hofgerichte in Grundlage des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil 1, Artikel 311, Punkt 8 zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde rechtsüblich in dreien Torgen am 20., 21. und 22. August d. J. und in dem nöthigenfalls am 23. August d. J. abzuhaltenden Peretorge unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß auf den dem Meistbieter contractlich mit Vorwissen und Genehmigung des Livländischen Domainenhofes zu cedirenden immerwährenden und uneingeschränkten Erbpachtbesitz der obgenannten drei Forst-Obrockstücke Nr. 1, 3 und 5 und auf die auf diesen drei Obrockstücken befindlichen zwölf Wohnhäuser sammt Nebengebäuden und Appertinentien in ungetrennter Summe in Silber-Rubeln geboten werde;
2) daß meistbietlicher Acquirent in alle laut den obangeführten immerwährenden Erbpacht-Contracten vom 2. April 1848 und 6. März 1850, sub Nris 2596 und 1439 und laut der Corroboration vom 23. Mai 1852 für den Erbpachtbesitzer und resp. Eigenthümer und dessen gerichtlich bestätigten Cessionar gesetzlich bestehende Rechte und Verpflichtungen trete, namentlich aber

die gegenwärtigen und künftig auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten der meistbietlichen Besitz- und Eigenthums-Uebertragung aus seinen eigenen Mitteln und ohne alle Abrechnung vom Meistbotschillinge trage;

3) daß meistbietlicher Acquirent die genannten drei Erbpachtstücke und die auf selbigen befindlichen sämmtlichen Wohn- und Nebengebäude sammt Appertinentien in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen von Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich für seine eigene Gefahr und Rechnung mit dem bisherigen Inhaber der versteigerten drei Erbpachtstücke und der auf selbigen befindlichen Gebäude sammt Appertinentien auseinander zu setzen habe, ohne dafür eine Schadloshaltung aus dem Meistbotsschillinge verlangen zu dürfen, auch Nachrechnungen aus der bis zur Subhastirung vorausgegangenen früheren Verwaltung dieser Grundstücke und Immobilien zu machen nicht berechtigt sein soll;

4) daß Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger seiner Zahlungssäumigkeit sofort für seine Rechnung und Gefahr zu bewerkstelligenden abermaligen öffentlichen Verkaufs der meistbietlich erstandenen Erbpachtstücke und Immobilien die Kronsabgaben der gerichtlichen Uebertragung derselben sogleich nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotsschilling aber innerhalb sechs Wochen vom Tage des Zuschlages hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Einweisung der acquirirten Grundstücke und Immobilien und zwar für alleinige Rechnung des Acquirenten geschehen soll;

5) daß der Zuschlag sofort im dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung in gesetzlicher Ordnung angetragen würde, ertheilt werden soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber sich zu den obengezeigten Terminen allhier bei dem Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, am 19. Juni 1857.

Nr. 2067. 1

* *
*

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Paul Baron von Vietinghoff am 30. Mai d. J. nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Arthur von Richter am 1. April d. J. abgeschlossenen und am 13. Mai d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 44,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise belegene Gut Weißensee sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Weißensee sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf genanntem Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und auf das gedachte Gut ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Weißensee sammt Appertinentien und Inventarium dem Paul Baron von Vietinghoff erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2088. 1

Riga-Schloß, den 19. Juni 1857.

* *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr dimittirte Garde-Rittmeister Constantin von Knorring mittelst des mit der Frau Staatsräthin Lydie Dorothea von Bröcker, geborenen Schultz am 29. Mai 1857 abgeschlossenen und am 4. Juni c. hierselbst corroborirten Kauf-Contractes das in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nr. 103 auf Erbgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 11,000 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche

an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 29. Juli 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn dimittirten Garde-Rittmeister Constantin von Knorring nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 740. 2

Dorpat-Rathhaus, am 18. Juni 1857.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der Herr Stadt-Secretair, Collegien-Assessor Anton Petersen unter Beibringung eines mit dem Höfschen Gluhdeschen Bauern Karl Kuschke als Besitzer des zum Gute Secklershof mit Kallenhof gehörigen 9200 Quadrat-Ellen großen schatzfreien Hofeslandstückes mit allen darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien abgeschlossenen Kauf-Contracts, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm, dem Bittsteller das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jeder, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Herrn Stadt-Secretair Collegien-Assessor Anton Petersen erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben zu Wenden im Kreisgericht, den 22. Mai 1857. Nr. 620. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der Herr Kreisrichter Baron Gustav v. Buddenbrock unter Beibringung eines mit dem Schoß-Schujenschen Bauern Karl Sadde als Besitzer des zum Gute Secklershof mit Kallenhof gehörigen dreivirtel Lofstellen oder 7,500 schwedische Quadrat-Ellen großen schatzfreien Hofeslandstückes abgeschlossenen Kauf-Contracts, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm, dem Bittsteller das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jeder, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück mit Allem was dazu gehörig dem Herrn Kreisrichter Baron Gustav von Buddenbrock erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben zu Wenden im Kreisgericht, den 22. Mai 1857. 2

Nr. 621.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der Herr Wendensche Kreisgerichts-Secretair Kuno v. Hirschheid unter Beibringung eines mit dem Nachtigallschen Bauer Martin Juhlmann als Besitzer des zum Gute Secklershof mit Kallenhof gehörigen ein und einsechstel Lofstellen großen schatzfreien Hofeslandstückes abgeschlossenen Kauf-Contracts darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm, dem Bittsteller das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jeder, mit Ausnahme der Livländischen adel. Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Herrn Wendenschen Kreisgerichts-Secretai-

ren Kuno v. Hirschheid erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird. 2

Wenden, den 22. Mai 1857. Nr. 622.

Bekanntmachungen.

Das Rigasche Stadt=Cassa=Collegium hat in Folge desfallsigen Berichts der städtischen Forst=Verwaltung, daß das Federwild in den Waldungen des Rigaschen Patrimonialgebiets immer seltener wird und es daher zur Conservirung dieser Wildart nothwendig erscheint, das Wild in gewissen Distrieten zeitweilig vor Nachstellungen zu hüten, — dahin Bestimmung getroffen, daß für dieses Jahr 1857 der Theil des Pinkenhofschen Forstreviers, welcher von der Kalnezeemschen Landstraße, der Kurländischen Grenze und dem Zenne=Kanal längs dem Buschwächter Latze und der Zenne=Forstei bis zur Landstraße beim Annenkruge eingeschlossen wird, gehegt werde, — und bringt Solches desmittelst zur allgemeinen Kenntniß, bei der Aufforderung, sich dieser nur im eigenen Interesse des jagdliebenden Publicums getroffenen, durch die Nothwendigkeit aber bedingten Anordnung, zur Vermeidung von Weiterungen zu conformiren, und demnach in dem obbezeichneten verbotenen Districte bis zur Aufhebung dieser Hegestellung keinerlei Jagd zu exerciren.

Riga=Rathhaus, den 29. Juni 1857.
Nr. 452. 3

Рижская Коммиссія Городской Кассы слушавъ донесеніе Городскаго лѣснаго управленія о томъ, что дичь въ лѣсныхъ участкахъ Патримоніальнаго округа сдѣлается все. болѣе и болѣе рѣдкою, и что по этому оказывается необходимымъ, остерегать оную въ извѣстныхъ округахъ на нѣкоторое время отъ преслѣдованія — постановила, запрещать на сей 1857 годъ охоту въ той части Пинкенгофскаго лѣса, которая окружается большою Кальницѣмскою дорогою, Курляндскою границею и Ценне-каналомъ, мимо домовъ лѣснаго сторожа Лаце и Ценнескаго лѣсничаго до большой дороги у Анненской карчмы, и доводя о семъ до всеобщаго свѣдѣнія, Рижская Коммиссія Городской Кассы приглашаетъ всѣхъ и каждаго, сообразоваться, во избѣжаніе непріятностей, съ таковымъ распоряженіемъ, сдѣланнымъ лишь въ пользу самыхъ любителей охоты, и обусловленнымъ необходимостью, и потому впредь до отмѣненія сего запрещенія не производить въ означенномъ округѣ отнюдь никакаго рода охоты.

Г. Рига въ Ратгаузѣ, Іюня 29го дня 1857 года. № 452. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden diejenigen, welche die Lieferung von etwa 960 Eimern Gasspiritus und 15 Eimern reinen Spiritus zur Staßenbeleuchtung, so wie von etwa 12 Pud Talglichten und 300 Kruschken Leuchtspiritus behufs der Beleuchtung des Rathhauses und der Rathsgefängnisse zu übernehmen Willens sein sollten, aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 3. August d. J. festgesetzten ersten und dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbotstermine, Vormittags 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihre Forderungen zu verlautbaren und wegen des Zuschlags fernere Verfügung abzuwarten.

Dorpat=Rathhaus, am 28. Juni 1857. 3
Nr. 801.

* * *

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Anfange des zweiten Semesters 1857 bei der Dorpater Viterinair=Schule die Aufnahme von Zöglingen, und zwar der ersten Ordnung, stattfinden wird.

Diejenigen, welche sich dem Aufnahme=Examen zu unterwerfen wünschen, haben sich am 19. und 20. Juli zwischen 11 und 1 Uhr Vormittags in der Kanzellei der Anstalt zu melden und folgende Zeugnisse einzureichen:

1) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in die Anstalt;
2) das ärztliche Zeugniß, daß der Aufzunehmende von gesunder Constitution ist, und kein körperliches Gebrechen hat;
3) ein Auswärtiger, den schriftlichen Beweis, daß sein Paß an die Dorpatsche Polizei=Verwaltung eingeliefert worden ist;
5) den vom Consistorium beglaubigten Taufschein, welcher beweisen muß, daß der Aufzunehmende das 17te Jahr zurückgelegt hat, und nicht älter als 25 Jahr ist;
5) Bekenner der protestantischen Kirche einen vom Consistorium beglaubigten Confirmationsschein;
6) ein Zeugniß über den genossenen Unterricht;
7) ein Standes=Zeugniß, Adelige das Zeugniß des Vorstandes der örtlichen Adels=Corporation — Söhne von Beamten, Geistlichen, Gelehrten und Künstlern ohne Rang, entweder die Dienstlisten ihrer Väter oder andere gerichtliche Zeugnisse über deren Stand, — Steuerpflichtige, die Entlassungs=Zeugnisse

der Gemeinden, denen sie angehören, worin gleichzeitig die Bescheinigung enthalten sein muß, daß ihnen gestattet ist, ihren Unterricht in Lehranstalten fortzusetzen. Diejenigen, welche über die Vollendung des Cursus in Gymnasien oder höheren Kreisschulen empfehlende Zeugnisse vorweisen, werden, wenn sie sich geläufig in der deutschen Sprache mündlich und schriftlich ausdrücken können, ohne Examen aufgenommen, haben aber die obenerwähnten Zeugnisse ebenfalls und zu demselben Termine einzureichen. 3

Director Jessen.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Dienstag am 9. Juli d. J. und an den nachfolgenden Tagen Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß der weiland Wittwe Charlotte Salomon, gebornen Levy, bestehend in Meubeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem an der großen Sandgasse belegenen Salomonschen Hause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. 2

Riga, den 4. Juli 1857.

Carl Anton Schroeder,
Waisenbuchhalter.

Immobilien-Verkauf.

Am 11. Juli d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kais. Stadt Riga das zum Nachlaß des weiland verabschiedeten Soldaten Jahn Kemmer gehörige, allhier im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Palissadengasse sub Pol.-Nr. 251 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, den 25. Juni 1857. 1

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Die Legitimation des Wilnaschen Edelmanns Stanislaus Cismont, d. d. 20. Febr. 1857, Nr. 487, gültig bis zum 29. December 1857.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Friedrich Wilhelm Tauchert, Sächsischer Unterthan Cand. chir. & med. Adolph Moritz Günther, Preußische Unterthanin Schmiedemeisters-frau Juliane Ziepert, 3

Schauspielerin Caroline Thekla Durst geb. Ernst, Russ. Unt. Soldatentochter Julie Margaretha Andrejewa, 2

Handlungslehrling Adolph (Abraham) Albrecht, 1

nach dem Auslande.

Elisabeth Anna Klause, Anna Iwanowa, Stepan Fedor Trifanow, Simin Morduchowitsch Slobotrin, Philip Jegorow Kolbatow, Julianna Maria Knack geb. Danneberg, Ebräer Hirsch Abramow Artkind, Amalie Rosen, Johanna Rosen, Praskowja Iwanowa, Wilhelmine Porsch, Iwan Wassiljew, Nikifor Saweljew Borissow, Andrey Dawidow, Anna Nikitjewa, Johann Friedrich März, Nochim Leibowitsch Hausmann, Gotthilf Alexander Eduard Adamsohn, Theaterdirector Zaneboni, Mordchell Herzikowitsch Chadekel, Eliasch Chaimowitsch Parnes, Charlotte Klein nebst Tochter Alphonsine, Julius Oscar Brehm, Schmuel Mowschowitsch Kristal,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath Baron G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.